

... nach Art. 11 EWR-Abk. sind ...  
 ... die Handlungsbefugnisse ...  
 ... öffentliche Sicherheit, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit ...  
 ... von Menschen, Tieren oder Pflanzen, nationales Kulturgut und gewerbliche ...  
 ... nichtdiskriminierende Reaktionen sind ...  
 ... des Verständnisses, des Schutzes der ...  
 ... des Umweltschutzes und der wirksamen staatlichen Kontrolle

Arbeitsnehmerbürgerschaft (Art. 202 EWR-Abk.)

Auch im Bereich des freien Personenverkehrs entsprechen die Vorschriften des EWR-Abk. dem EG-Vertrag. Die Arbeitsnehmerbürgerschaft bezieht sich auf unabhangige Tatigkeit. Der Kampf der Mitgliedstaaten besteht in einem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit. Anders gewendet unterliegen die EWR-Staaten dem Gebot, die Staatsangehorigen anderer EWR-Staaten gleich wie ihre eigenen Angehorigen zu behandeln. Im einzelnen haben EWR-Arbeitsnehmer das Recht, sich um tatsachlich angebotene Stellen zu bewerben, das Recht, zu gleichen Bedingungen wie inlandische Burger zu arbeiten und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Familiennachzug. Die Arbeitsnehmerburgerschaft steht unter den Vorbehalten der ublichen Ordnung (Art. 20 Abs. 3 EWR-Abk.) und der ublichen Gewalt (Art. 20 Abs. 4 EWR-Abk.). Die ubliche Gewalt umfasst indes nicht alle der ublichen Verwaltung zugehorigen Stellen, sondern nur die Stellen, bei denen es um die Ausbung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates geht (Bsp.: Polizei, Richter, nicht aber Lokomotivfuhrer).

Lichtenstein muss das Gebot des Auslanderrechts, das Auslander systematisch diskriminiert, im Verhaltis zu den EWR-Staaten revidieren. Es hat daher allerdings eine

Vgl. dazu Bismarck-Pionnen/Westman-Gilbert, 7. zur-Gasse des Linn-Prinzip auch oben, I. Kap. II. 4. 1. b.